

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Guttaring vom 23.02.2023, Zahl: 004-1/2023-01, mit der Bestimmungen zum Schutze gegen Lärm erlassen werden (Lärmschutzverordnung)

Gemäß § 2 Abs. 4 des Kärntner Landessicherheitsgesetz – K-LSiG, LGBl. Nr. 74/1977, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Lärmerregung

- 1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
- 2) Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.
- 3) Lärm wird ungebührlicherweise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen.

§ 2 Störender Lärm

Störender Lärm (§ 1 Abs. 2) wird jedenfalls ungebührlicherweise erregt (§ 1 Abs. 3) durch:

- a. Singen, Musizieren, Kegeln, den Betrieb von Musikgeräten oder Radios und ähnliche Tätigkeiten in Wohn- und Dorfgebiet sowie in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr;
- b. den Betrieb von Maschinen und Geräten (wie zB Ketten- und Kreissägen, Hobelmaschinen, Winkelschleifer usw.) die im Freien einen 50 dB(A) übersteigenden Lärm erzeugen, in Wohn- und Dorfgebieten oder in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr;
- c. die Benützung von motorisch betriebenen Gartengeräten wie beispielsweise Rasenmähern, Rasentrimmern, Motorsensen, Hächslern, Heckenscheren und Laubbläsern in Wohn- und Dorfgebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und von Montag bis Samstag von 20 Uhr bis 7 Uhr;

- d. den Betrieb von Modellflugzeugen mit Verbrennungsmotoren in bewohnten Gebieten oder in unmittelbarer Nähe dieser Gebiete.
- e. das Starten von Krafträdern und Motorfahrrädern (Mopeds), sofern dies nicht die Zu- oder Abfahrt betrifft, auf Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen und sonstigen Privatgrundstücken sowie durch das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf diesen Grundflächen, sofern diese Straßen- und Grundflächen im Wohngebiet, Dorfgebiet oder in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten liegen und einen 50 dB übersteigenden Lärm erzeugen.
- f. das Einwerfen von Glasflaschen in dafür vorgesehene, allgemein zugängliche Sammelstellen in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen generell und an Werktagen in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr.

§ 3 Ausnahme

- 1) Ausgenommen von dieser Verordnung ist die ortsübliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen insbesondere der Betrieb landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte zu Erntearbeiten.

§ 4 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung gelten als Verwaltungsübertretungen und sind gemäß § 4 Kärntner Landessicherheitsgesetz - K-LSiG, Nr. 74/1977, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013 von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

§ 5 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Guttaring vom 2. Mai 2017, Zahl: 523/2017, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Günter KERNLE